

nicht zuletzt auch der Angeklagte durch sein Auftreten vor Gericht ihren Anteil haben.

Eine besondere Verantwortung für die Verwirklichung der Strafpolitik des sozialistischen Staates in der Strafzumessung trägt in der DDR der Staatsanwalt, indem er seine Strafanträge stellt. Sosehr schließlich die endgültige Entscheidung über Art und Maß der Strafe und damit die Hauptverantwortung für den Ausspruch einer gerechten Strafe allein dem in seiner Rechtsprechung unabhängigen Gericht obliegt (vgl. Art. 4 StGB), so ist doch in Rechnung zu stellen, daß durch die Ermittlung und die Sicherung von Beweisen, durch die Aufdeckung und Aufklärung der für die Strafzumessung möglicherweise bedeutsamen Tatsachen in Vorbereitung der Hauptverhandlung bereits im Ermittlungsverfahren wesentliche Entscheidungsvoraussetzungen für die Strafzumessung geschaffen werden. Wenn bestimmte für die Strafzumessung bedeutsame Folgen, Auswirkungen oder andere Umstände der Tat oder relevante Umstände der Persönlichkeit des Täters im Ermittlungsverfahren nicht zielstrebig aufgeklärt bzw. aufgedeckt wurden, kann es schwierig sein, diese Tatsachen mit hinreichender Eindeutigkeit im gerichtlichen Verfahren zu klären, und kann infolgedessen eine gerechte Strafzumessung sehr erschwert werden. Deshalb muß bereits in dem vom Staatsanwalt geleiteten Ermittlungsverfahren zielstrebig auf die Aufdeckung, Aufklärung, Ermittlung nicht nur der Tatsachen, die die Tatbestandsmäßigkeit einer Straftat belegen, sondern auch der Tatsachen Kurs genommen werden, die möglicherweise später für die Strafzumessung bedeutsam sein können.

Die *Strafzumessung* ist entgegen vereinfachten Vorstellungen *kein Vorgang*, bei dem sich aus den objektiven und subjektiven Gegebenheiten der Tat und des Täters die kraft Gesetzes im Einzelfall *zumessende Strafe* gewissermaßen *automatisch* und, ohne weiteres Zutun des urteilenden Gerichts oder Richters ergibt. Sie ist vielmehr *Produkt* eines mit höchstem Verantwortungsbewußsein durchzuführenden *Wertungsvorganges*. Die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Wertungen haben die objektive Realität zum Gegenstand und beziehen sich im einzelnen auf

- die soziale Bedeutung der begangenen Tat in objektiver Hinsicht (vgl. 4.3.),
- Art und Maß des Verschuldens (vgl. 4.5.),
- die Persönlichkeit und Individualität des Täters im Verhältnis zur Tat sowie hinsichtlich ihrer Ansprechbarkeit durch die verschiedenen im Strafrahmen vorgesehenen Strafen,
- die Notwendigkeit und Möglichkeit zur Mo-

bilisierung und Motivierung der Kollektive der Werktätigen für die Gestaltung der Strafe, insbesondere hinsichtlich der Nutzung der erzieherischen Potenzen der Kollektive.

Dieser Wertungsvorgang des Gerichts wird noch dadurch kompliziert, daß die Strafgesetze in weiten Strecken in ihren Tatbestandsmerkmalen Wertungsbegriffe verwenden und ferner die Strafzumessungsrichtlinien auf solche Wertungsbegriffe nicht verzichten können, so daß das Gericht seine eigene Wertung der objektiven Realität damit verbinden muß, den Wertungsprozeß der Strafgesetze nachzuvollziehen und ihn in Bezug zur gesellschaftlichen Gegenwart zu setzen. Den letzten, abschließenden Akt dieses Wertungsprozesses mit seiner dialektischen ganzheitlichen Beurteilung von Tat-Verschulden-Persönlichkeit-Möglichkeiten und Kraft der Kollektive der Werktätigen bildet die Festsetzung der Strafe. In diesen Wertungsprozeß gehen jedoch nicht nur die genannten sachbezogenen Elemente, sondern auch übergreifende ideologische Positionen ein, die das Gericht vertritt, wie

- sein Sozialismus- und Menschenbild;
- sein Verhältnis zu den Klassen und Schichten, aus denen die Täter kommen;
- sein Verständnis von den Widersprüchen und Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und den Grunddeterminanten von Kriminalität als sozial destruktivem, unsittlichem und rechtswidrigem Verhalten, das mit Gesetzmäßigkeit unter den obwaltenden Bedingungen produziert und reproduziert wird;
- seine Vorstellungen von den Möglichkeiten, dem Sinn und Zweck von Strafen überhaupt wie insbesondere auch von der Rolle des in den verschiedenen Straftaten unterschiedlich ausgeprägten Strafzwanges im Kampf gegen Straftaten und *um* die soziale Integration und Erziehung der Straftäter;
- seine Bewertung der Autorität des Gerichts und des richterlichen Urteilsspruchs im Volk, auch wenn dieser nur eine sittlich-rechtliche Verurteilung von Tat und Täter oder zusätzlich dazu nur ein Minimum an rechtllichem Zwang enthält, einschließlich der Vorstellungen über die sittlichen Wirkungen einer gerichtlichen Verurteilung auf den Bestraften.

Schließlich hängt dieser Wertungsprozeß auch vom Bildungsniveau der urteilenden Richter,